LEBENSZYKLUS BAU
Planen | Bauen | Betreiben | Finanzieren

EU TAXONOMY

Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft

Praxisleitfaden für die Bau- und Immobilienwirtschaft II

IMPRESSUM

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich:
IG LEBENSZYKLUS BAU,
Paniglgasse 17a/11, 1040 Wien
office@ig-lebenszyklus.at, www.ig-lebenszyklus.at

Autoren und Arbeitsgruppenmitglieder:
Ana Jugovic, DELTA PODSEDENSEK ARCHITEKTEN ZT
Christian Plas, denkstatt
Hans-Peter Baumgartner, HYPO NOE Leasing
Inge Schrattenecker, ÖGUT
Marc Guido Höhne, Delta Projektconsult
Margot Grim-Schlink, e7
Marina Luggauer, KPMG Austria
Martin Kweta, HYPO NOE Leasing
Matthias Mayr, SES Spar European Shopping Centers
Martin Käfer, M.O.O.CON
Oliver Sterl, Rüdiger Lainer + Partner Architekten ZT
Peter Kraus, denkstatt
Dirk Jäger, Bundesimmobiliengesellschaft
Sonja Zumpfe, Bundesimmobiliengesellschaft
Stefan Rufera, KPMG Austria
Verena Macho, Fritsch, Chiari & Partner ZT

Schlussredaktion & grafische Gestaltung:
FINK | Kommunikations- und Projektagentur
Hilde Renner - DESIGN

Stand: Oktober 2022

Alle Rechte am Werk liegen bei der IG LEBENSZYKLUS BAU

Hinweis im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes:
Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung, wie z. B. Leser/innen, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

Haftungshinweis
Das Werk, einschließlich seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Vereins und der Autoren unzulässig. Dies gilt insbesondere für die elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Übersetzung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung.

INHALTSVERZEICHNIS

1. GEGENSTAND DER ÜBERLEGUNG 5

1.1. Aufgaben und Fragestellungen 5

1.2. Mitglieder & Unternehmen 6

2. ZIELSETZUNG, HINTERGRÜNDE UND ELEMENTE DER EU-TAXONOMIE-BERICHTSPFLICHT 6

2.1. Zielsetzung und Hintergründe der EU-Taxonomie 6

2.2. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft 8

3. ANALYSIERTE WIRTSCHAFTSAKTIVITÄTEN GEMÄSS DES UMWELTZIELS „ÜBERGANG ZU EINER KREISLAUFWIRTSCHAFT“ 9

4. PRAKTISCHE UMSETZUNG DES UMWELTZIELS „ÜBERGANG ZU EINER KREISLAUFWIRTSCHAFT“ 10

4.1. Neubau 10

4.1.1. Beschreibung der Tätigkeit 10

4.1.2. Technische Bewertungskriterien 10

4.1.2.1. Wesentlicher Beitrag zur Kreislaufwirtschaft 10

4.2. Renovierung bestehender Gebäude 12

4.2.1. Beschreibung der Tätigkeit 12

4.2.2. Technische Bewertungskriterien 12

4.2.2.1. Wesentlicher Beitrag zur Kreislaufwirtschaft 12

4.3. Mögliche Ansatzpunkte zum Nachweis 14

4.3.1. Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (DNSH) 15

5. MINIMUM SOCIAL SAFEGUARD 17

5.1. Mindestschutzmaßnahmen OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen 17

6. ANHANG (EUROPÄISCHE KOMMISSION, 2021) 18

6.1. ANLAGE A: Auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ausgerichtete allgemeine Kriterien für die Anpassung an den Klimawandel 18

6.2. ANLAGE B: Auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ausgerichtete allgemeine Kriterien für die nachhaltige Nutzung und den Schutz von Wasser- und Meeresressourcen 20

6.3. ANLAGE C: Auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ausgerichtete allgemeine Kriterien für die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung in Bezug auf die Verwendung und das Vorhandensein von Chemikalien 21

6.4. ANLAGE D: Auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ausgerichtete allgemeine Kriterien für den Schutz und die Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme 22

6.5. ANLAGE E: TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN FÜR SANITÄRTECHNISCHE GERÄTE 23

7. LITERATURVERZEICHNIS 24

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BelEB	Beleuchtungs-Energiebedarf
BIM	Building Information Model
BSB	Betriebsstrombedarf
d.h.	das heißt
DNSH	do no significant harm
EAW	Energieausweis
EC	European Commission (Europäische Kommission)
EG	EU Richtlinie
EIA	Environmental Impact Assessment
EKZ	Energiekennzahl
EU	Europäische Union
FAO	Food and Agriculture Organisation of the United Nations
fGee	Gesamtenergieeffizienzfaktor
GWP	Global Warming Potential (Treibhauspotenzial)
HHSB	Haushaltsstrombedarf
HWB	Heizwärmebedarf
ISCC	International Sustainability and Carbon Certification
ISO	International Organisation for Standardisation
IUCN	International Union for Conservation of Nature
k.A.	keine Angabe
LUCAS	Land Use and Coverage Area Frame Survey
min	Minute
N/A	nicht anwendbar
NACE	Nomenclature of Economic Activities
NZEB	nearly zero-emissions building
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
ÖGNI	Österreichische Gesellschaft für nachhaltige Immobilienentwicklung
OIB	Österreichisches Institute für Bautechnik
ÖN	Österreichische Norm
PE	Primärenergie
PEB	primärer Energiebedarf
PED	primary energy demand
Ref.	Referenz
RL	Richtlinie
RSB	Roundtable on Sustainable Biomaterials
SK	Standortklima
statist.	statistischen
THG	Treibhausgas
UNESCO	United Nation's Educations, Scientific and Cultural Organisation
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung

1. GEGENSTAND DER ÜBERLEGUNG

Wesentlicher Baustein des EU-Aktionsplans für die Finanzierung eines nachhaltigen Wachstums ist die Entwicklung eines einheitlichen EU-Klassifikationssystems (EU-Taxonomie), worin definiert werden soll, was unter einer „nachhaltigen Wirtschaftsaktivität" zu verstehen ist. Wesentliches Ziel davon ist die Bereitstellung von Information für Investoren, um Geldflüsse in diese, in der EU gewünschten politischen Zielrichtungen zu lenken.

Gerade die Bau- und Immobilienwirtschaft wird aufgrund ihrer langfristig wirksamen Investitionen besonders aufmerksam von Geldgebern betrachtet werden. Vor diesem Hintergrund hat sich die Arbeitsgruppe vorgenommen, mögliche Ansätze für Nachweise von nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten in diesem Sektor entsprechend den Anforderungen der EU-Taxonomie praxisnah und konkret aufzuzeigen und abzuleiten.

Bereits im Vorjahr wurde ein Praxisleitfaden zu den beiden Umweltzielen „Klimaschutz" und „Anpassung an den Klimawandel" erstellt, auf welchen auch in weiterer Folge verwiesen wird. Im Praxisleitfaden II wird nunmehr das Umweltziel „Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft" ergänzend behandelt und aufgearbeitet. Damit sind sämtliche Umweltziele, die bislang dem Sektor „Baugewerbe und Immobilien" zugeordnet wurden, anhand einer einheitlichen Systematik aufgearbeitet.

Auch in diesem Jahr hat sich die Arbeitsgruppe in einem ersten Schritt insbesondere auf die Erarbeitung der regulatorischen Mechanismen und Zusammenhänge sowie erste Ansatzpunkte zur Beurteilung der Kreislaufwirtschaft von Aktivitäten der Bau- und Immobilienwirtschaft konzentriert. Die Ergebnisse stellen erste Überlegungen zum Status Quo dar, es sind erhebliche Weiterentwicklungen zu diesem Themenbereich zu erwarten. Im Detail hat sich die Arbeitsgruppe mit den Segmenten Neubau und Renovierung bestehender Gebäude auseinandergesetzt.

Die vorliegende Publikation baut auf den Anforderungen des Drafts der Technical Working Group der „Platform on Sustainable Finance" auf, welcher im März 2022 veröffentlicht wurde. (Platform on Sustainale Finance: Technical Working Group, March 2022)

1.1. Aufgaben und Fragestellungen

Zur Erreichung der Zielsetzungen wurden im Rahmen der Arbeitsgruppe folgende Themenstellungen erörtert:

Regulatorische Einordnung – Thema einordnen:

- Generelle Ziele und Inhalte der Verordnung?
- Wer ist wie (direkt/indirekt) betroffen?
- Auswirkungen für Tätigkeitsfelder der Bau- und Immobilienwirtschaft?

Deep Dive Bewertungskriterien – Komplexität durchdringen:

- Welche Bewertungskriterien betreffen insbesondere die Bau- und Immobilienwirtschaft?
- Welche Daten werden benötigt, um die Bewertung(en) durchführen zu können?
- Was gibt es für nationale Baselines, die im Zusammenhang mit den Bewertungskriterien relevant sind?
- Was ist hinsichtlich der Social Safeguards („Sozialer Mindestschutz") zu tun?

1.2. Mitglieder & Unternehmen

- Ana Jugovic, DELTA PODSEDENSEK ARCHITEKTEN ZT
- Christian Plas, denkstatt
- Hans-Peter Baumgartner, HYPO NOE Leasing
- Inge Schrattenecker, ÖGUT
- Marc Guido Höhne, Delta Projektconsult
- Margot Grim-Schlink, e7
- Marina Luggauer, KPMG Austria
- Martin Kweta, HYPO NOE Leasing
- Matthias Mayr, SES Spar European Shopping Centers
- Martin Käfer, M.O.O.CON
- Oliver Sterl, Rüdiger Lainer + Partner Architekten ZT
- Peter Kraus, denkstatt
- Dirk Jäger, Bundesimmobiliengesellschaft
- Sonja Zumpfe, Bundesimmobiliengesellschaft
- Stefan Rufera, KPMG Austria
- Verena Macho, Fritsch, Chiari & Partner ZT

2. ZIELSETZUNG, HINTERGRÜNDE UND ELEMENTE DER EU-TAXONOMIE-BERICHTSPFLICHT

2.1. Zielsetzung und Hintergründe der EU-Taxonomie

Durch das Pariser Klimaabkommen im Jahr 2015 hat sich die Weltgemeinschaft verpflichtet, die Erderwärmung im Vergleich zum vorindustriellen Zeitalter auf „deutlich" unter 2 Grad zu senken, mit Bemühung für eine Beschränkung auf 1,5 Grad. Zusätzlich soll, wie im Green Deal der Europäischen Kommission festgelegt, der Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 geschaffen werden. Damit diese Ziele erreicht werden, sind in allen Sektoren erhebliche Anstrengungen erforderlich.

Der EU-Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums und die damit einhergehende Erstellung einer Taxonomie zur Klassifizierung ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten stellen eine bedeutende Grundlage zur Erreichung dieser Ziele da. Durch die EU-Taxonomie-Verordnung und die in Artikel 8 dieser Verordnung festgeschriebene Berichtspflichten legen das Fundament für mehr Nachhaltigkeit und Transparenz in der europäischen Wirtschaft.

Die Taxonomie-Verordnung ist ein EU-weit einheitliches Klassifizierungssystem für ökologisch nachhaltige („grüne") Wirtschaftsaktivitäten.

Die EU-Taxonomie beinhaltet eine Liste spezifischer Sektoren, die fortlaufend erweitert wird, um folgende sechs definierte Umweltziele zu erreichen:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt

Durch die Anwendung der EU-Taxonomie soll Sicherheit für Investoren geschaffen werden und zusätzlich Greenwashing vermieden werden. Low-Carbon-Benchmarks, EU-Normen für grüne Anleihen (Green Bond Standard) und EU-Umweltzeichen für nachhaltige Finanzprodukte sind auch von den Maßnahmen betroffen. Gemäß den Kriterien der Taxonomie ist eine Wirtschaftsaktivität dann „grün", wenn sie alle nachfolgenden Bedingungen erfüllt:

1. Beitrag zu zumindest einem der sechs Umweltziele
2. Keine wesentliche Beeinträchtigung der anderen Umweltziele
3. Einhaltung der sozialen Mindestanforderungen
4. Einhaltung der technischen Screeningkriterien

Sollten für eine Tätigkeit noch keine Kriterien vorliegen bedeutet dies nicht automatisch, dass diese Tätigkeit nicht ökologisch nachhaltig ist, lediglich dass es noch keine Einstufung im Zuge der Taxonomie gibt (KPMG Austria, 2021).

Zurzeit sind für die ersten beiden Umweltziele (Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel) betroffene Sektoren und deren Aktivitäten veröffentlicht worden. Gemäß der Platform on Sustainable Finance sollen im Herbst 2022 die finalen Kriterien seitens der EU-Kommission für die vier weiteren Umweltziele veröffentlicht werden.

Sektoren, die in der EU für 93,5 % der direkten Treibhausgasemissionen verantwortlich sind, wurden für das Umweltziel Klimaschutz ausgewählt. Folgende Sektoren sind betroffen:

- Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren
- Energie
- Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzung
- Forstwirtschaft
- Verkehr
- Baugewerbe und Immobilien
- Information und Kommunikation
- Tätigkeiten in den Bereichen Umweltschutz und Wiederherstellung
- Erbringung von freiberuflichen, wirtschaftlichen und technischen Dienstleistungen

2.2. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft

Um die ökologische Nachhaltigkeit einer Wirtschaftätigkeit bestimmen zu können, wurden verschiedene Umweltziele ausgearbeitet. Verordnung (EU) 2020/852 umfasst die folgenden sechs Umweltziele: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosystem.

Ziel der Kreislaufwirtschaft ist es, den Wert von Produkten, Materialien und anderen Ressourcen möglichst lange zu erhalten und ihre effizientere Nutzung zu forcieren. So sollen die Umweltauswirkungen der Nutzung reduziert werden und das Abfallaufkommen und die Freisetzung gefährlicher Stoffe verringert werden.

Gemäß Artikel 13 der Verordnung 2020/852 leistet eine Wirtschaftstätigkeit unter anderem einen wesentlichen Beitrag zur Kreislaufwirtschaft, wenn sie:

- die in der Produktion eingesetzten natürlichen Ressourcen unter anderem durch Ressourcen- und Energieeffizienzmaßnahmen oder einem reduzierten Einsatz von Primärstoffen oder einer erhöhten Nutzung von Nebenprodukten bzw. Sekundärstoffen effizienter nutzt.
- die Haltbarkeit bzw. Reparaturfähigkeit von Produkten besonders bei der Entwicklungs- und Fertigungstätigkeit verbessert.
- die Recycelfähigkeit von Produkten verbessert.
- den Anteil an gefährliche und besorgniserregende Stoffe in Produkten während des gesamten Lebenszyklus gemäß der im Unionsrecht festgelegten Ziele, beispielsweise durch sichere Alternativen ersetzt und die Rückverfolgbarkeit gewährleistet.
- die Abfallerzeugung, die beim Bau und Abriss von Gebäuden entstehen kann, vermeidet oder verringert.
- Abfall vermeidet oder verringert.

3. ANALYSIERTE WIRTSCHAFTSAKTIVITÄTEN GEMÄSS DES UMWELTZIELS „ÜBERGANG ZU EINER KREISLAUF-WIRTSCHAFT“

Der folgende Bericht fokussiert sich auf die zwei Tätigkeiten Neubau und Renovierung. Um einen wesentlichen Beitrag zum Umweltziel „Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft“ zu leisten, müssen die folgenden technischen Kriterien erfüllt sein:

Die folgenden Angaben stammen aus dem Draft der Technical Working Group “Annex to the Platform on Sustainable Finance’s report with recommendations on technical screening criteria for the four remaining environmental objectives of the EU taxonomy” (Platform on Sustainale Finance: Technical Working Group, March 2022). Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorliegenden Praxisleitfaden, gab es noch keine offizielle Veröffentlichung seitens der EU-Kommission.

	NEUBAU	RENOVIERUNG
Wesentlicher Beitrag zur Kreislaufwirtschaft	Bau- und Abrissabfälle werden gemäß dem „EU Demolition and Construction Waste Protocol“ gehandhabt und zumindest 90% des nicht-gefährlichen Bau- und Abrissabfalls wird für eine erneute Nutzung oder Recycling vorbereitet. Eine Lebenszyklusanalyse wird für das Gebäude erstellt. Baudesigns und Bautechniken stehen im Einklang mit der Zirkularität. Außerdem sollen zumindest 50% der verwendeten Baustoffe entweder aus wiederverwendeten, recycelten oder aus erneuerbaren Ressourcen aus verantwortungsvollen Quellen bestehen, wobei keine der verwendeten Materialen weder Asbest noch andere bedenkliche Stoffe enthält. Gebäudeinformationen werden elektronisch aufgezeichnet.	Bau- und Abrissabfälle werden gemäß dem „EU Demolition and Construction Waste Protocol“ gehandhabt und zumindest 90% des nicht-gefährlichen Bau- und Abrissabfalls wird für eine erneute Nutzung oder Recycling vorbereitet. Eine Lebenszyklusanalyse wird für das Gebäude erstellt. Baudesigns und Bautechniken stehen im Einklang mit der Zirkularität und es bleibt zumindest 50% des ursprünglichen Gebäudes erhalten. Außerdem sollen zumindest 50% der verwendeten Baustoffe entweder aus wiederverwendeten, recycelten oder aus erneuerbaren Ressourcen aus verantwortungsvollen Quellen bestehen, wobei keine der verwendeten Materialen weder Asbest noch andere bedenkliche Stoffe enthält. Gebäudeinformationen werden elektronisch aufgezeichnet. Die Gebäuderenovierung entspricht den anwendbaren Vorschriften für große Renovierungen.
DNSH (Do no significant harm assessment)	(1) Klimaschutz: Das Gebäude steht nicht für die Gewinnung, die Lagerung, den Transport oder die Produktion von fossilen Brennstoffen zur Verfügung. Der Primärenergiebedarf (PED), übersteigt den in nationalen Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU festgelegten Schwellenwert für Niedrigstenergiegebäude (NZEB) nicht und die Gesamtenergieeffizienz wird anhand eines Energieausweises (Energy Performance Certificate, EPC) wie gebaut zertifiziert (Annex 2 zur VO 2020/852) ***(Anforderung 2 nur anzuwenden für die Wirtschaftstätigkeit Neubau)*** (2) Anpassung an den Klimawandel: Bewertung verschiedener Klimarisiken - Anlage A (Anhang 1) (3) Wasser: Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen (k.A. Erwerb und Eigentum) (5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (Anlage C, Anhang 1) (k.A. Erwerb und Eigentum) (6) Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme, Anlage D, Anhang 1 ***(nur anzuwenden für die Wirtschafstätigkeit Neubau)***	

4. PRAKTISCHE UMSETZUNG DES UMWELTZIELS „ÜBERGANG ZU EINER KREISLAUFWIRTSCHAFT“

4.1. Neubau

4.1.1. Beschreibung der Tätigkeit

Die Tätigkeit kann gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige dem NACE-Code 41 zugeordnet werden.

Entwicklung von Bauprojekten für Wohn- und Nichtwohngebäude durch Zusammenführung finanzieller, technischer und materieller Mittel zur Realisierung der Bauprojekte für den späteren Verkauf sowie Bau vollständiger Wohn- oder Nichtwohngebäude auf eigene Rechnung zum Weiterverkauf oder auf Honorar- oder Vertragsbasis.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere F.41.1 und F.41.2, die auch Tätigkeiten mit dem NACE-Code F.43 umfassen, zugeordnet werden (Europäische Kommission, 2021).

4.1.2. Technische Bewertungskriterien

4.1.2.1. Wesentlicher Beitrag zur Kreislaufwirtschaft

- Jeglicher anfallender Bau- und Abrissabfall wird gemäß dem “EU Demolition and Construction Waste Protocol” gehandhabt. Zumindest 90% (gemessen am Gewicht) des nicht-gefährlichen Bau- und Abrissabfalls wird für die erneute Nutzung oder für das Recycling vorbereitet. Dies betrifft nicht natürlich vorkommendes Material wie in Kategorie 17 05 04 der europäischen Liste für Abfall (die durch die Kommissionäre Entscheidung 2000/532/EC479 geschaffen wurde) gelistet.

- Eine Lebenszyklusanalyse gemäß Level(s) und EN 15978, die jegliche Abschnitte des Lebenszyklus umfasst, ist durchzuführen und die Ergebnisse werden veröffentlicht.

- Baudesigns und –techniken sollten im Einklang mit der Zirkularität sein und zeigen, wie das Design eine höhere Ressourceneffizienz, Anpassungsfähigkeit, Flexibilität und ein einfaches Abbauen ermöglicht, um eine erneute Nutzung und ein Recycling zu ermöglichen. Dies soll gemäß der Indikatoren 2.3 (Design für Anpassungsfähigkeit) und 2.4 (Design für Abbau), entsprechend ISO 20887:2020, EN 15643 und EN 16309 geschehen.

- Das Gebäude enthält zumindest einen 50%-igen Anteil an wiederverwendeten Komponenten, recycelten Materialien oder verantwortungsvoll beschafften, erneuerbaren Ressourcen. Die 50% werden entweder am Gewicht oder anhand der Fläche von Bauelementen wie Fassaden, Dächer, Innenwände und Böden gemessen. Die 50% sollen die folgenden Kriterien erfüllen:

  - Mindestens 15% bestehen aus wiederverwendeten Komponenten
  - Mindestens 15% bestehen aus recycelten Inhalten
  - Die restlichen 20% können entweder wiederverwendete oder recycelte Materialien darstellen oder verantwortungsvoll beschafften, erneuerbaren Materialen oder einer Kombination aus den drei genannten.

Alle verantwortungsvoll beschafften, erneuerbaren Materialien, die im Bauprozess verwendet wurden (unabhängig davon, ob sie zu dem 50%-Ziel zählen oder nicht), müssen die folgenden Kriterien erfüllen:

a) Holz, Holzfasern oder Holzpartikel stammen aus Wäldern, die nachweislich so bewirtschaftet werden, dass die Grundsätze und Maßnahmen zur Gewährleistung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung gemäß den in nationalen Wald- und Naturgesetzen umgesetzten zwischenstaatlichen Definitionen, wie dem Forest Europe H1 Beschluss, erfüllt sind.

b) andere erneuerbare Materialien, d. h. Materialien, die aus Biomasse aus einer lebenden Quelle bestehen und sich kontinuierlich erneuern können oder aus einer Quelle stammt, die kontinuierlich nachwachsen kann. Wird die Erneuerbarkeit von erstmals verwendeten Materialien angegeben, müssen diese Materialien aus Quellen stammen, die sich mit einer gleich großen oder größeren Geschwindigkeit als die Abbaugeschwindigkeit erneuern. Die Zertifizierung muss international anerkannt sein, wie zum Beispiel die ISCC PLUS-Zertifizierung für die Kreislaufwirtschaft und Bioökonomie oder die RSB Global Advanced Products Certification.

- Die verbauten Materialien beinhalten weder Asbest noch andere Substanzen von großen Bedenken (gemäß der Liste für Substanzen, die eine Autorisierung benötigen wie in Annex XIV zur Regulation (EC) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates).

- Die Charakteristika der Gebäude inklusive der verwendeten Materialien und Komponenten wird elektronisch erfasst, um künftige Instandhaltungsarbeiten, Verwertung oder Wiederverwendung zu ermöglichen. Die Informationen sind elektronisch gespeichert und werden den Kunden zur Verfügung gestellt.

4.2. Renovierung bestehender Gebäude

4.2.1. Beschreibung der Tätigkeit

Hoch- und Tiefbauarbeiten oder deren Vorbereitung.
Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere F.41 und F.43, zugeordnet werden.

Eine Wirtschaftstätigkeit in dieser Kategorie ist eine Übergangstätigkeit gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852, wenn sie die in diesem Abschnitt dargelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt (Europäische Kommission, 2021).

4.2.2. Technische Bewertungskriterien

4.2.2.1. Wesentlicher Beitrag zur Kreislaufwirtschaft

- Jeglicher anfallender Bau- und Abrissabfall wird gemäß dem "EU Demolition and Construction Waste Protokoll" gehandhabt. Zumindest 90% (gemessen am Gewicht) des nicht-gefährlichen Bau- und Abrissabfalls wird für die erneute Nutzung oder für das Recycling vorbereitet. Dies betrifft nicht natürlich vorkommendes Material wie in Kategorie 17 05 04 der europäischen Liste für Abfall (die durch die Kommissionäre Entscheidung 2000/532/EC479 geschaffen wurde) gelistet.

- Eine Lebenszyklusanalyse gemäß Level(s) und EN 15978, die jegliche Abschnitte des Lebenszyklus umfasst, ist durchzuführen und die Ergebnisse werden veröffentlicht.

- Baudesigns und –techniken sollten im Einklang mit der Zirkularität sein und zeigen, wie das Design eine höhere Ressourceneffizienz, Anpassungsfähigkeit, Flexibilität und ein einfaches Abbauen ermöglicht, um eine erneute Nutzung und ein Recycling zu ermöglichen. Dies soll gemäß der Level(s)-Indikatoren 2.3 (Design für Anpassungsfähigkeit) und 2.4 (Design für Abbau), entsprechend ISO 20887:2020, EN 15643 und EN 16309 erfolgen.

- Zumindest 50% des ursprünglichen Gebäudes werden erhalten. Für die Berechnung des Anteils ist entweder das Gewicht oder die gesamte Fläche aller Bauelemente (Fassaden, Dächer, Innenwände, Böden; jedoch exklusive Landschaftsbauten und Fundamente) heranzuziehen.

- Das Gebäude enthält zumindest einen 50%-igen Anteil an wiederverwendeten Komponenten, recycelten Materialien oder verantwortungsvoll beschafften, erneuerbaren Ressourcen. Die 50% werden entweder am Gewicht oder anhand der Fläche von Bauelementen wie Fassaden, Dächer, Innenwände und Böden. Die 50% sollen die folgenden Kriterien erfüllen:

  - Mindestens 15% bestehen aus wiederverwendeten Komponenten
  - Mindestens 15% bestehen aus recycelten Inhalten
  - Die restlichen 20% können entweder wiederverwendete oder recycelte Materialien darstellen oder verantwortungsvoll beschafften, erneuerbaren Materialen oder einer Kombination aus den drei genannten.

Alle verantwortungsvoll beschafften, erneuerbaren Materialien, die im Bauprozess verwendet wurden (unabhängig davon, ob sie zu dem 50%-Ziel zählen oder nicht), müssen die folgenden Kriterien erfüllen:

a) Holz, Holzfasern oder Holzpartikel stammen aus Wäldern, die nachweislich so bewirtschaftet werden, dass die Grundsätze und Maßnahmen zur Gewährleistung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung gemäß den in nationalen Wald- und Naturgesetzen umgesetzten zwischenstaatlichen Definitionen, wie dem Forest Europe H1 Beschluss, erfüllt sind.

b) andere erneuerbare Materialien, d. h. Materialien, die aus Biomasse aus einer lebenden Quelle bestehen und sich kontinuierlich erneuern können oder aus einer Quelle stammt, die kontinuierlich nachwachsen kann. Wird die Erneuerbarkeit von erstmals verwendeten Materialien angegeben, müssen diese Materialien aus Quellen stammen, die sich mit einer gleich großen oder größeren Geschwindigkeit als die Abbaugeschwindigkeit erneuern. Die Zertifizierung muss international anerkannt sein, wie zum Beispiel die ISCC PLUS-Zertifizierung für die Kreislaufwirtschaft und Bioökonomie oder die RSB Global Advanced Products Certification.

- Die verbauten Materialien beinhalten weder Asbest noch andere Substanzen von großen Bedenken (gemäß der Liste für Substanzen, die eine Autorisierung benötigen wie in Annex XIV zur Regulation (EC) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates).

- Die Charakteristika der Gebäude inklusive der verwendeten Materialien und Komponenten wird elektronisch erfasst, um künftige Instandhaltungsarbeiten, Verwertung oder Wiederverwendung zu ermöglichen. Die Informationen sind elektronisch gespeichert und werden den Kunden zur Verfügung gestellt.

- Die Gebäuderenovierung entspricht den anwendbaren Vorschriften für größere Renovierungen. Ansonsten führt dies zu einer Reduktion des primären Energiebedarfs (PED) von mindestens 30%.

4.3. Mögliche Ansatzpunkte zum Nachweis

KRITERIUM	NEUBAU	RENOVIERUNG
1) 90% des Bau- und Abrissabfalls wird für eine erneute Nutzung bzw. Recycling vorbereitet.	Die Levels-Indikatoren sind bekannt und das Selbstdeklarationsformat ist ähnlich dem Gebäudeformat. Der Levels-Verweis ist für den Nachweis sehr sinnvoll, da sie eine Vorlage darstellen, wie die Dokumentation ausgestaltet werden soll. Die Levels-Dokumente sind online abrufbar. Nationale Rechtsordnung: Relevante Regelungen enthalten die Abfallnachweisverordnung und die Recycling-Baustoffverordnung vom 01.06.2021. Die Recycling-Baustoffverordnung befindet sich innerhalb der europäischen Union im Spitzenfeld und erfüllt die vorgeschriebenen Kriterien. Allerdings würden bei diesen Kriterien ebenfalls Hochbaurestmassen hinzuzählen. Dies könnte problematisch sein, da die hierunter fallende Ziegel einem Absatzproblem gegenüberstehen.	
2) Durchführung einer Lebenszyklusanalyse.	Die Berechnung des Lebenszyklus-THG ist grundsätzlich üblich bei einem Neubau-Projekt (sofern eine Zertifizierung erlangt werden soll) und es existieren klare Vorgaben für diese Berechnung.	
3) Baudesigns und Bautechniken sind im Einklang mit der Zirkularität.	EN 15643 und EN 16309 sind Normen zur Nachhaltigkeit von Bauwerken. EN 16309 bewertet allerdings ebenfalls die soziale Qualität von Bauwerken. Eine mögliche Verbindung zur Kreislaufwirtschaft könnte insbesondere über die Anpassungsfähigkeit, aber auch die Sicherheit und den Schutz hergestellt werden. Das könnte dadurch argumentiert werden, dass die Anpassungsfähigkeit sowohl ein Aspekt der sozialen Nachhaltigkeit als auch der Kreislaufwirtschaft als Teil der ökologischen Nachhaltigkeit darstellt.	
4) Zumindest 50% des ursprünglichen Gebäudes werden erhalten.	N/A	Diese kann auf Grundlage der kombinierten Gesamtfläche aller Elemente (Fassaden, Dächer, Innenwände und Böden, jedoch ohne Landschaftsgestaltung und Erdarbeiten) berechnet werden.
5) 50% der verwendeten Materialien bestehen aus wiederverwendeten Komponenten, recycelten Materialen oder aus erneuerbaren Ressourcen.	Der 50 %-Anteil an wiederverwendeten Materialien ist sehr ambitioniert. Zum jetzigen Zeitpunkt konnte dieses Ziel noch nicht erreicht werden. Dass 20 % dieses Kriteriums aus verantwortungsvoller Beschaffung stammen können, entschärft diese Vorgabe geringfügig. Zusätzlich stellt sich bei den 15 %-Kriterien (mind. 15 % wiederverwendete Komponenten, 15 % recycelte Materialien) auch die Frage, wie die zur Bestimmung der Anteile nötigen Daten beschafft werden können. Aktuell gibt es keine Gebäudebewertung, die den Anteil der wiederverwendeten Komponenten beziehungsweise recycelten Materialien berücksichtigt. Aus diesem Grund werden die Anteile bisher nicht bzw. nur in seltenen Fällen entsprechend erhoben. BIM könnte hierfür eventuell herangezogen werden, da ebenfalls eine Lösung existiert, bei der auf Basis der Komponenten Daten angelegt werden können. Die jeweiligen Bauprodukte müssen allerdings im Vorhinein entsprechend eingepflegt werden. Die Frage der Beschaffung der notwendigen Daten bleibt daher teilweise bestehen. BIM könnte in diesem Zusammenhang ebenfalls für das Treibhauspotenzial (GWP) (vgl. Punkt 2.) hilfreich sein. Ohne die aktive Begleitung von Unternehmen wie Baukarussel oder Materialnomaden, könnte jedoch die Erreichung der vorgegeben Kriterien problematisch für Unternehmen sein. Ein digitaler Gebäudepass könnte dabei helfen. Für die Berechnung des Anteils der wiederverwendeten Komponenten, recycelten Materialien und erneuerbaren Ressourcen gibt es zwei mögliche Referenzwerte. Die 50 % messen sich entweder am Gewicht oder an der Gebäudefläche (inklusive Fassaden, Dächer, Innenwände und Böden). Dabei kann es im Ergebnis zu Besonderheiten je nach den verwendeten Materialien kommen. Aufgrund der Gewichtsrelation beim Stahlbetonbau, ist das 50 %-Kriterium berechnet am Gewicht beispielsweise sehr schwer zu erreichen. Eine Berechnung der Gebäudefläche könnte im Einzelfall herangezogen werden. Jedoch ist kein konkreter Berechnungsnachweis definiert. Eine genauere Analyse ist notwendig.	

KRITERIUM	NEUBAU	RENOVIERUNG
7) Gebäudeeigenschaften werden elektronisch erfasst	Um die Charakteristiken des Gebäudes, inklusive der benutzten Materialien und Komponenten zu beschreiben, könnte BIM benutzt werden. Diese Aufzeichnungen werden für künftige Instandhaltungsarbeiten, Verwertung und Wiederverwendung genutzt. Dieses Erfordernis ergibt sich ebenfalls aus den anderen Informationsanforderungen. Das wird in anderen Arbeitsgruppen bereits behandelt.	
8) Entsprechen der Vorschriften für größere Renovierungen.	N/A	

4.3.1. Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (DNSH)

Anforderungen gemäß Teil B des Annexes zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852

1) Klimaschutz	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anhang 2 zu Verordnung EU 2020/852.

Anforderungen gemäß Teil B des Annexes zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852

2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anhang 2 zu Verordnung EU 2020/852.

Details zu möglichen Ansatzpunkten zum Nachweis können dem Praxisleitfaden für die Bau und Immobilienwirtschaft 2021 zur EU Taxonomy entnommen werden.

Anforderungen gemäß Teil B des Annexes zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852

3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Sofern installiert (im Zuge der Renovierung), außer bei Installationen in Wohngebäudeeinheiten, wird der angegebene Wasserverbrauch für die folgenden sanitärtechnischen Geräte durch Produktdatenblätter, ein Bauzertifikat oder eine in der Union bestehende Produktkennzeichnung gemäß den technischen Spezifikationen in Anlage E zu diesem Anhang bescheinigt: (a) Wasserhähne an Handwaschbecken und Spülenarmaturen haben einen maximalen Wasserdurchfluss von 6 Litern/min; (b) Duschen haben einen maximalen Wasserdurchfluss von 8 Litern/min; (c) Toiletten, einschließlich WC-Anlagen, Becken und Spülkästen, haben ein volles Spülvolumen von höchstens 6 Litern und ein durchschnittliches Spülvolumen von höchstens 3,5 Litern; (d) Urinale verwenden höchstens 2 Liter/Becken/Stunde. Das volle Spülvolumen von Spülurinalen beträgt höchstens 1 Liter. Um Wechselwirkungen mit der Baustelle zu vermeiden, erfüllt die Tätigkeit die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.

Details zu möglichen Ansatzpunkten zum Nachweis können dem Praxisleitfaden für die Bau und Immobilienwirtschaft 2021 zur EU Taxonomy entnommen werden.

Anforderungen gemäß Teil B des Annexes zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852

5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Baubestandteile und Baustoffe erfüllen die Kriterien in Anlage C zu diesem Anhang. Baubestandteile und Baustoffe, mit denen Bewohner in Berührung kommen können, emittieren weniger als 0,06 mg Formaldehyd pro m³ Baustoff oder Bestandteil nach Prüfung gemäß den Bedingungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und weniger als 0,001 mg andere krebserregende flüchtige organische Verbindungen der Kategorien 1A und 1B pro m³ Baustoff oder Bestandteil nach Prüfung gemäß CEN/EN 16516290 oder ISO 16000-3:2011291 oder anderen gleichwertigen genormten Prüfbedingungen und -methoden. Befindet sich der Neubau auf einem potenziell schadstoffbelasteten Standort (brachliegende Flächen), wurde der Standort einer Untersuchung auf potenzielle Schadstoffe unterzogen, z. B. anhand der Norm ISO 18400293. Es werden Maßnahmen getroffen, um Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen während der Bau- oder Wartungsarbeiten zu verringern.

Details zu möglichen Ansatzpunkten zum Nachweis können dem Praxisleitfaden für die Bau- und Immobilienwirtschaft 2021 zur EU Taxonomy entnommen werden.

Anforderungen gemäß Teil B des Annexes zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852

6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang. Der Neubau wurde nicht errichtet auf: (a) Acker- und Kulturflächen mit mittlerer bis hoher Bodenfruchtbarkeit und unterirdischer biologischer Vielfalt gemäß der in der EU durchgeführten LUCAS-Erhebung; (b) unbebautem Land mit anerkanntem hohen Wert hinsichtlich der biologischen Vielfalt und Flächen, die als Lebensräume gefährdeter Arten (Flora und Fauna) dienen, die auf der Europäischen Roten Liste oder der Roten Liste der IUCN aufgeführt sind; (c) Flächen, die der im nationalen Treibhausgasinventar verwendeten Definition für „Wald“ nach nationalem Recht oder, falls keine solche Definition vorliegt, der Definition der FAO für „Wald“entsprechen.

Die DNSH-Kriterien zum Umweltziel 6 „Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme“ sind für die Wirtschaftstätigkeit Renovierung nicht anwendbar.

Details zu möglichen Ansatzpunkten zum Nachweis können dem Praxisleitfaden für die Bau- und Immobilienwirtschaft 2021 zur EU Taxonomy entnommen werden.

5. MINIMUM SOCIAL SAFEGUARD

5.1. Mindestschutzmaßnahmen OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

(Formanek, 2021)

Die technischen Prüfkriterien der EU-Taxonomie bestimmen welche Wirtschaftsaktivitäten als umweltfreundlich angesehen werden können. Dies soll auf der einen Seite Unternehmen dabei unterstützen ihre Wirtschaftstätigkeit entsprechend anzupassen, auf der anderen Seite sollen Investoren nachhaltige Investmentmöglichkeiten aufgezeigt werden. Zusätzlich hat die OECD Organisation Leitsätze für multinationale Unternehmen erlassen. Sie stellen den Versuch von Regierungen der Mitgliedschaften dar, mögliche Herausforderungen der Globalisierung, die im Wirtschaft-, Sozial- und Umweltbereich auftreten können, gemeinsam zu bewältigen. Eine ausführliche Beschreibung der Mindestschutzmaßnahmen OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und welche Aufgaben sich daraus für Unternehmen ergeben, können dem Praxisleitfaden für die Bau- und Immobilienwirtschaft 2021 zur EU Taxonomy entnommen werden.

6. ANHANG (EUROPÄISCHE KOMMISSION, 2021)

6.1. ANLAGE A: Auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ausgerichtete allgemeine Kriterien für die Anpassung an den Klimawandel

I. Kriterien

Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in der Tabelle in Abschnitt II dieser Anlage aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:

a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus der Liste in Abschnitt II dieser Anlage die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;

b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Abschnitt II dieser Anlage aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;

c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als:

a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien[1] durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates[2], von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source-[3] oder Bezahlmodellen Rechnung.

Bei bestehenden Tätigkeiten und bei neuen Tätigkeiten, für die vorhandene materielle Vermögenswerte genutzt werden, setzt der Wirtschaftsteilnehmer über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen") um, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden. Für die Umsetzung dieser Lösungen wird entsprechend ein Anpassungsplan erstellt.

Bei neuen Tätigkeiten und bei bestehenden Tätigkeiten, für die neue materielle Vermögenswerte genutzt werden, integriert der Wirtschaftsteilnehmer die Anpassungslösungen, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden, zum Zeitpunkt der Planung und des Bauens und setzt sie vor Aufnahme des Betriebs um.

Die umgesetzten Anpassungslösungen führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken; sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien; und der Einsatz von naturbasierten Lösungen[4] wird dabei erwogen bzw. sie stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur[5].

II. Klassifikation von Klimagefahren[6]

	TEMPERATUR	WIND	WASSER	FESTSTOFFE
CHRONISCH	Temperaturänderung (Luft, Süßwasser, Meerwasser)	Änderung der Windverhältnisse	Änderung der Niederschlagsmuster und -arten (Regen, Hagel, Schnee/Eis)	Küstenerosion
	Hitzestress		Variabilität von Niederschlägen oder der Hydrologie	Bodendegradierung
	Temperaturvariabilität		Versauerung der Ozeane	Bodenerosion
	Abtauen von Permafrost		Salzwasserintrusion	Solifluktion
			Anstieg des Meeresspiegels	
			Wasserknappheit	
AKUT	Hitzewelle	Zyklon, Hurrikan, Taifun	Dürre	Lawine
	Kältewelle/Frost	Sturm (einschließlich Schnee-, Staub- und Sandstürme)	Starke Niederschläge (Regen, Hagel, Schnee/Eis)	Erdrutsch
	Wald- und Flächenbrände	Tornado	Hochwasser (Küsten-, Flusshochwasser, pluviales Hochwasser, Grundhochwasser)	Bodenabsenkung
			Überlaufen von Gletscherseen	

[1] Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

[2] Sachstandsberichte zum Klimawandel: Impacts, Adaptation and Vulnerability (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

[3] Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

[4] Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich." Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/research/environment/index.cfm?pg=nbs).

[5] Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

[6] Die Liste der Klimagefahren in dieser Tabelle ist nicht erschöpfend und stellt nur eine indikative Liste der am weitesten verbreiteten Gefahren dar, die in der Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung mindestens zu berücksichtigen sind.

6.2. ANLAGE B: AUF DIE VERMEIDUNG ERHEBLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN AUSGERICHTETE ALLGEMEINE KRITERIEN FÜR DIE NACHHALTIGE NUTZUNG UND DEN SCHUTZ VON WASSER- UND MEERESRESSOURCEN

Risiken einer Umweltschädigung im Zusammenhang mit der Erhaltung der Wasserqualität und der Vermeidung von Wasserknappheit werden ermittelt und behoben, um einen guten Zustand von Gewässern und ein gutes ökologisches Potenzial im Sinne von Artikel 2 Nummer 22 und 23 der Verordnung (EU) 2020/852 im Einklang mit der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[1] und einem gemäß der genannten Richtlinie und unter Einbeziehung einschlägiger Interessenträger für den bzw. die möglicherweise betroffenen Wasserkörper ausgearbeiteten Bewirtschaftungsplan für die Wassernutzung und den Gewässerschutz zu erzielen.

Wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[2] durchgeführt, die eine Beurteilung der Auswirkungen auf Gewässer gemäß der Richtlinie 2000/60/EG umfasst, so ist keine zusätzliche Beurteilung der Auswirkungen auf Gewässer erforderlich, sofern die festgestellten Risiken behoben wurden.

[1] Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).
Bei Tätigkeiten in Drittländern im Einklang mit den geltenden nationalen Rechtsvorschriften oder internationalen Normen, die im Wege gleichwertiger verfahrens- und materiellrechtlicher Vorschriften gleichwertige Ziele in Bezug auf einen guten Zustand von Gewässern und ein gutes ökologisches Potenzial verfolgen, d. h. im Wege eines unter Einbeziehung einschlägiger Interessenträger ausgearbeiteten Bewirtschaftungsplans für die Wassernutzung und den Gewässerschutz, mit dem gewährleistet wird, dass 1) die Auswirkungen der Tätigkeiten auf den ermittelten Zustand und das ermittelte ökologische Potenzial der möglicherweise betroffenen Wasserkörper bewertet werden und 2) die Verschlechterung oder Verhinderung eines guten Zustands/ökologischen Potenzials vermieden wird oder, wenn dies nicht möglich ist, dies 3) durch das Fehlen umweltverträglicherer Alternativen begründet ist, die nicht mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden oder technisch nicht durchführbar sind, wobei sämtliche praktikablen Vorkehrungen zur Eindämmung der negativen Auswirkungen auf den Wasserkörper getroffen werden.

[2] Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1).

6.3. ANLAGE C: AUF DIE VERMEIDUNG ERHEBLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN AUSGERICHTETE ALLGEMEINE KRITERIEN FÜR DIE VERMEIDUNG UND VERMINDERUNG DER UMWELTVERSCHMUTZUNG IN BEZUG AUF DIE VERWENDUNG UND DAS VORHANDENSEIN VON CHEMIKALIEN

Die Tätigkeit führt nicht zur Herstellung, zum Inverkehrbringen oder zur Verwendung von:

a) in Anhang I oder II der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates[1] aufgelisteten Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen, außer als unbeabsichtigte Spurenverunreinigung vorhandene Stoffe;

b) Quecksilber und Quecksilberverbindungen, Gemischen daraus und mit Quecksilber versetzten Produkten im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EU) 2017/852 des Europäischen Parlaments und des Rates[2];

c) in Anhang I oder II der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgelisteten Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen[3];

d) in Anhang II der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[4] aufgelisteten Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen, es sei denn, Artikel 4 Absatz 1 der genannten Richtlinie wird vollständig eingehalten;

e) in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates[5] aufgelisteten Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen, es sei denn, die im genannten Anhang festgelegten Bedingungen werden vollständig eingehalten;

f) Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen, die die in Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 festgelegten Kriterien erfüllen und gemäß Artikel 59 Absatz 1 der genannten Verordnung ermittelt wurden, es sei denn, ihre Verwendung hat sich als wesentlich für die Gesellschaft erwiesen;

g) anderen Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen, die die in Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 festgelegten Kriterien erfüllen, es sei denn, ihre Verwendung hat sich als wesentlich für die Gesellschaft erwiesen.

[1] Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 45).

[2] Verordnung (EU) 2017/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über Quecksilber und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1102/2008 (ABl. L 137 vom 24.5.2017, S. 1).

[3] Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ABl. L 286 vom 31.10.2009, S. 1).

[4] Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 88).

[5] Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

6.4. ANLAGE D: AUF DIE VERMEIDUNG ERHEBLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN AUSGERICHTETE ALLGEMEINE KRITERIEN FÜR DEN SCHUTZ UND DIE WIEDERHERSTELLUNG DER BIODIVERSITÄT UND DER ÖKOSYSTEME

Es wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Bewertung[1] gemäß der Richtlinie 2011/92/EU[2] durchgeführt.

In Fällen, in denen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, werden die erforderlichen Abhilfe- und Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz der Umwelt umgesetzt.

Für Gebiete/Vorhaben in oder in der Nähe von biodiversitätssensiblen Gebieten (darunter das Natura-2000-Netz von Schutzgebieten, UNESCO-Welterbestätten und Biodiversitäts-Schwerpunktgebiete sowie andere Schutzgebiete) wurde gegebenenfalls eine angemessene Verträglichkeitsprüfung[3] durchgeführt, und auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Prüfung werden die erforderlichen Abhilfemaßnahmen[4] ergriffen.

[1] Das Verfahren, nach dem die zuständige Behörde bestimmt, ob in Anhang II der Richtlinie 2011/92/EU aufgeführte Projekte einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind (gemäß Artikel 4 Absatz 2 der genannten Richtlinie).

[2] Bei Tätigkeiten in Drittländern im Einklang mit gleichwertigen geltenden nationalen Rechtsvorschriften oder internationalen Normen, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Bewertung erfordern, z. B. Leistungsnorm 1 der IFC: Assessment and Management of Environmental and Social Risks (Bewertung und Management ökologischer und sozialer Risiken).

[3] Im Einklang mit den Richtlinien 2009/147/EG und 92/43/EWG. Bei Tätigkeiten in Drittländern im Einklang mit gleichwertigen geltenden nationalen Rechtsvorschriften oder internationalen Normen, die auf die Erhaltung natürlicher Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen abzielen und erfordern, dass 1) ein Bewertungsverfahren durchgeführt wird, um festzustellen, ob bei einer Tätigkeit eine angemessene Prüfung der möglichen Auswirkungen auf geschützte Lebensräume und Arten erforderlich ist; 2) eine solche angemessene Prüfung durchgeführt wird, sofern bei der Bewertung die Erforderlichkeit festgestellt wird, z. B. Leistungsnorm 6 der IFC: Biodiversity Conservation and Sustainable Management of Living Natural Resources (Erhaltung der biologischen Vielfalt und nachhaltige Bewirtschaftung lebender natürlicher Ressourcen).

[4] Diese Maßnahmen sollen sicherstellen, dass das Projekt, der Plan oder die Tätigkeit keine wesentlichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Schutzgebiets hat.

6.5. ANLAGE E: TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN[1] FÜR SANITÄRTECHNISCHE GERÄTE

1. Die Durchflussrate wird beim Standardreferenzdruck 3 – 0/+ 0,2 bar oder bei Produkten mit niedrigem Druck bei 0,1 – 0/+ 0,02 bar erfasst.
2. Die Durchflussrate bei niedrigerem Druck, 1,5 – 0/+ 0,2 bar, beträgt ≥ 60 % der maximal verfügbaren Durchflussrate.
3. Bei Duschmischern beträgt die Referenztemperatur 38 ± 1 °C.
4. Muss die Durchflussrate kleiner als 6 Liter pro Minute sein, so entspricht sie der Regel unter Nummer 2.
5. Auf Wasserhähne wird das in Abschnitt 10.2.3 der Norm EN 200 beschriebene Verfahren angewandt, mit folgenden Ausnahmen:

a) bei Wasserhähnen, die nicht auf Niederdruckanwendungen beschränkt sind: In den Heiß- und Kaltwasserzuläufen wird alternativ ein Druck von 3 – 0/+ 0,2 bar angewandt;

b) bei Wasserhähnen, die auf Niederdruckanwendungen beschränkt sind: In den Heiß- und Kaltwasserzuläufen wird ein Druck von 0,4 – 0/+ 0,02 bar angewandt, und die Durchflussregelung wird vollständig geöffnet.

[1] Die Bezugnahme auf EU-Normen ist auf EU-Ebene möglich, um die technischen Spezifikationen von Produkten zu bewerten: EN 200 zu „Sanitärarmaturen. Auslaufventile und Mischbatterien für Wasserversorgungssysteme vom Typ 1 und Typ 2. Allgemeine technische Spezifikation"; EN 816 „Sanitärarmaturen – Selbstschlussarmaturen PN 10"; EN 817 „Sanitärarmaturen – Mechanisch einstellbare Mischer (PN 10) – Allgemeine technische Spezifikation"; EN 1111 „Sanitärarmaturen – Thermostatische Mischer (PN 10) – Allgemeine technische Spezifikation"; EN 1112 zu „Sanitärarmaturen. Brausen für Sanitärarmaturen für Wasserversorgungssysteme vom Typ 1 und Typ 2 – Allgemeine technische Spezifikation"; EN 1113 zu „Sanitärarmaturen – Brauseschläuche für Sanitärarmaturen für Wasserversorgungssysteme vom Typ 1 und Typ 2 – Allgemeine technische Spezifikation", einschließlich eines Verfahrens zur Prüfung der Biegefestigkeit des Schlauchs; EN 1287 zu „Sanitärarmaturen. Thermostatische Mischer für die Anwendung im Niederdruckbereich. Allgemeine technische Spezifikation"; EN 15091 „Sanitärarmaturen – Sanitärarmaturen mit elektronischer Öffnungs- und Schließfunktion".

7. LITERATURVERZEICHNIS

Europäische Kommission, 2021. **Anhang der Delegierten Verordnung (EU)/der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852** , Brüssel: s.n.

Formanek, S., 2021. **EU Taxonomie - Mindestschutzmaßnahmen OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen**, s.l.: s.n.

Kaefer, M., 2021. **EU Taxonomie - Mindestschutzmaßnahmen UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte**, s.l.: s.n.

KPMG Austria, 2021. **Artikel 8 der EU-Taxonomie-Verordnung**, Wien: KPMG Austria GmbH.

KPMG Austria, 2021. **Neue Nachhaltigkeits-Berichtspflichten für Nicht-Finanzunternehmen**, Wien: KPMG Austria GmbH.

Platform on Sustainale Finance: Technical Working Group, March 2022. **PART B – Annex: Technical Screening Criteria**, s.l.: s.n.

LEBENSZYKLUS BAU
Planen | Bauen | Betreiben | Finanzieren

Die IG Lebenszyklus Bau umfasst mehr als 90 Unternehmen und Institutionen der Bau- und Immobilienwirtschaft Österreichs. Der 2012 als IG Lebenszyklus Hochbau gegründete Verein unterstützt Bauherren bei der Planung, Errichtung, Bewirtschaftung und Finanzierung von ganzheitlich optimierten, auf den Lebenszyklus ausgerichteten, Bauwerken. Interdisziplinäre, bereichsübergreifende Arbeitsgruppen bieten eine gemeinsame Plattform für Projektbeteiligte aus allen Bereichen des Gebäudelebenszyklus. Sämtliche Publikationen des Vereins – Leitfäden, Modelle und Leistungsbilder – können kostenlos angefordert werden.

Kontakt:
IG LEBENSZYKLUS BAU, Wien
office@ig-lebenszyklus.at
www.ig-lebenszyklus.at

Folgende Unternehmen haben bei der Erstellung des Leitfadens mitgewirkt:

BIG BUNDES IMMOBILIEN GESELLSCHAFT
www.big.at

denkstatt
denkstatt.eu

DELTA
www.delta.at

e7 ENERGY INNOVATION ENGINEERING
www.e-sieben.at

FCP
www.fcp.at

HYPO NOE LEASING
www.hyponoe.at

KPMG
www.kpmg.at

M.O.O.CON®
www.moo-con.com

ÖGUT
www.oegut.at

RÜDIGER LAINER+ PARTNER RLP
www.lainer.at

ses
www.ses-european.com